



Teilnahmeerklärung für die Betreuende Grundschule Rheinschule

- Betreuende Grundschule 07:00 Uhr - 08:00 Uhr
- Betreuende Grundschule ohne Mittagessen bis 13:00 Uhr
- Betreuende Grundschule ohne Mittagessen bis 14:00 Uhr
- Betreuende Grundschule mit Mittagessen bis 14:00 Uhr
- Mittagessen Mo bis Do Mittagessen Mo bis Fr
- Normalkost ohne Schweinefleisch vegetarische Kost

Kind		BITTE LESERLICH UND IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!	
Name / Vorname:	Geschlecht:		
Geburtsdatum:			
Klasse:			
Geschwisterkinder in der Betreuenden Grundschule:			
Erziehungsberechtigte(r)	Elternteil 1		Elternteil 2
Name / Vorname:			
Straße:			
PLZ / Wohnort:			
Telefon privat:			
E-Mail:			
Arbeitgeber:			
Anschrift:			
Telefon geschäftlich:			
Beschäftigungsumfang: (Dauer, Uhrzeit)	von - bis:		von - bis:

Achtung!

Die Vorlage aktueller Arbeitgeberbescheinigungen mit Arbeitszeiten sind nowendig! Ohne Arbeitgeberbescheinigungen ist die Entgegennahme des Antrages nicht möglich!

Ich/Wir melde(n) mein/unser Kind ab dem Schuljahr _____ verbindlich für den Besuch der Betreuenden Grundschule an. Die Betreuungsordnung der Gemeindeverwaltung habe(n) ich/wir erhalten. Die darin enthaltenen Teilnahmebedingungen erkenne(n) ich/wir an.

Ich/Wir willige(n) ein, dass die Daten zwischen Schule und Träger ausgetauscht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Kontendaten zur Erteilung einer Einzugsermächtigung

Zahlungspflichtige/r

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bankverbindung

IBAN (22-stellig)

DE

BIC (9 bzw. 11-stellig)

genaue Bezeichnung des Geldinstituts:

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin: (wenn abweichend vom Zahlungspflichtigen):

Adresse:

Ort, Datum:

Unterschrift

Wird von der Kita- bzw.
Schulverwaltung im
Rathaus ausgefüllt

Adress-Nr.

/ Abgabearten

/

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule Rheinschule

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim bietet als Träger ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule und Freitagsgruppe) an der Grundschule Rheinschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an. Im Falle eines Wechsels an eine andere Schule scheidet der Schüler automatisch aus der Betreuungsmaßnahme aus. Damit endet das Vertragsverhältnis.

(2) Die Betreuende Grundschule bzw. Freitagsgruppe hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Die Kinder sollen die Zeit vor dem Unterrichtsbeginn und nach dem Unterrichtsende mit Spielen, Basteln oder Malen verbringen. Etwaige Arbeitsmaterialien wie Kleber, Schere und Buntstifte sind hierbei von den Kindern selbst mitzubringen.

(3) Betreuungszeiten:

Betreuende Grundschule	Mo bis Fr:	07:00 Uhr - 08:00 Uhr und 12:00 Uhr - 14:00 Uhr
Freitagsgruppe	Fr:	12:00 Uhr - 16:00 Uhr

(4) Es ist stets zwischen der Wahrnehmung einer Betreuung der Betreuenden Grundschule, der Ganztagschule und der Freitagsgruppe zu unterscheiden. Die Betreuung in der Betreuenden Grundschule bzw. Freitagsgruppe wird durch Betreuungskräfte gewährleistet, die vom Schulträger gestellt werden. Die Betreuung im Rahmen des Ganztags-Konzepts ist hingegen durch die Rheinschule selbst geregelt. Die sogenannte Freitagsgruppe kann nur von Ganztagschülern verbindlich hinzugebucht werden. Somit kann auch am Freitagnachmittag eine Betreuung in Anspruch genommen werden.

Die Konzepte unterscheiden sich in der Höhe ihrer Gebühren und der Länge ihrer Betreuungszeit.

Bei Anmeldung des Schülers / der Schülerin zu einer oder mehrerer der oben genannten Betreuungsformen ist somit stets zu beachten, dass ausschließlich die, für die gewünschte Betreuungsform, gültigen Formulare ausgefüllt werden.

Die Gemeindeverwaltung ist lediglich verantwortlich für die Wahrnehmung des Angebots der Betreuenden Grundschule und der Freitagsgruppe. Alle Fragen und Anmerkungen in Bezug auf den Ganztagsunterricht sind an die Rheinschule zu richten.

(5) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

(6) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(7) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Die Schulleitung leistet Hilfestellung bei pädagogischen Fragen der Betreuer.

(8) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(9) Bei Rückfragen und Problemen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Einrichtung	Name	Funktion	Sprechzeiten	Ansprechpartner/in für:
Grundschule Rheinschule	Betreuungskräfte		Tel.: 99 64 - 34 (nur partiell während der Betreuungszeit besetzt) Während der Betreuungszeiten persönlich zu erreichen.	Durchführung der Betreuungsmaßnahme
Rheinschule	Frau Campregher	Sekretariat	Tel.: 99 64 - 41 Mo - Do 08:00 - 11:00 Uhr	Annahme der An- und Abmeldungen, vorübergehende Abmeldung bei Verhinderung (z.B. bei Erkrankung)
	Herr Mock	Schulleiter	Tel.: 99 64 - 31 nach Vereinbarung	
Gemeindeverwaltung Rathaus Zimmer 106	Frau Schumann Frau Schwaab	Sachbearbeiterin	Tel.: 9 39 - 11 33 Tel.: 9 39 - 11 06	Bearbeitung von An- und Abmeldungen, Essensabrechnungen

§ 2 Verhalten bei Krankheit

Soweit ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht an der Betreuung teilnehmen kann, ist dies ausschließlich über die SDUI - App bis spätestens 07:45 Uhr zu melden.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Betreuende Grundschule bzw. Freitagsgruppe erfolgt verbindlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem Schulträger. Für eine ordnungsgemäße Anmeldung müssen alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind:

- Teilnahmeerklärung
- Formular „Kontendaten“ zur Erteilung eines SEPA-Mandates
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung mit Arbeitszeiten

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich auf der Website der Schule bzw. der Gemeindeverwaltung oder im Sekretariat der Schule.

(2) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule bzw. Freitagsguppe richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus diesen Gründen zum Monatsende möglich:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteiles oder Krankheit
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

Der Elternbeitrag ist für den angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt ebenso, wenn Schüler erst im Laufe des Schuljahres neu am Betreuungsangebot teilnehmen.

(4) Soweit ein angemeldetes Kind aus anderen Gründen nicht an der Betreuung teilnimmt, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des anteiligen Entgeltes.

(5) Wird das Kind nicht bis zum **31.01.** des Folgejahres von der Betreuungsmaßnahme abgemeldet, verlängert sich die Anmeldung automatisch um ein weiteres Schuljahr. Kinder der 4. Klassen, die die Schule zum Schuljahresende verlassen, scheiden automatisch aus.

(6) Ausschlussverfahren

Ein Kind wird von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule bzw. Freitagsguppe und vom Mittagessen ausgeschlossen, wenn der Zahlungspflichtige mit zwei monatlichen Beiträgen im Verzug ist.

Ein Kind, das durch inakzeptables Verhalten den Ablauf der Betreuung stört, kann ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Schulträger, nach vorherigem Elterngespräch im Benehmen mit den Betreuungskräften und der Schulleitung.

§ 4 Essensbeiträge

(1) Der monatliche Beitrag für das Mittagessen errechnet sich wie folgt:

4 x wöchentlich = 4,80 € x 144 Schultage = 691,20 € : 12 = 57,60 € monatlich

5 x wöchentlich = 4,80 € x 180 Schultage = 864,00 € : 12 = 72,00 € monatlich

(2) Das Mittagessen erhalten die Kinder in der Mensa der Rheinschule.

(3) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass selbst mitgebrachte Speisen aufgrund der Hygieneketten seitens der Schule weder gekühlt noch aufgewärmt werden können.

(4) Für Schülerinnen und Schüler der Betreuenden Grundschule ist bis 13:00 Uhr kein Mittagessen vorgesehen. Bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr kann das Kind von Montag bis Freitag ein Mittagessen erhalten.

(5) Essenszeiten

1. Klasse	12:00 Uhr
2. Klasse	12:30 Uhr
	(freitags um 13:00 Uhr)
3. Klasse	13:00 Uhr
4. Klasse	13:30 Uhr

(6) Die Anzahl der Mahlzeiten pro Woche muss bei Anmeldung zur Betreuung gebucht werden und ist mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich. Es besteht die Möglichkeit die Essen von Montag bis Donnerstag oder von Montag bis Freitag zu buchen.

(7) Einzelne Krankheitstage, die über die eingerechneten 10 Tage gehen, werden nicht zurückerstattet. Sollte das Kind längerfristig (mehr als 10 Tage am Stück) erkranken oder durch einen Kuraufenthalt fehlen, ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Eine eventuelle Rückerstattung wird dann von Seiten der Gemeindeverwaltung geprüft.

(8) Eltern mit geringem Einkommen können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe (BuT) beim Jobcenter bzw. beim Sozialamt stellen.

§ 5 Betreuungsbeiträge

(1) Zur Deckung der anteiligen Personal- und Sachkosten erhebt die Gemeinde für die Betreuende Grundschule ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von:

Schuljahr	2023/2024	2024/2025
für das 1. Kind bis 14:00 Uhr	50,00 €	60,00 €
für Geschwisterkinder	25,00 €	30,00 €
nur Frühbetreuung	30,00 €	30,00 €

Zur Deckung der anteiligen Personal- und Sachkosten erhebt die Gemeinde für die Freitagsgruppe (angemeldete Ganztagschüler) ein privatrechtliches Entgelt in Höhe von:

Freitagsgruppe bis 14:00 Uhr	12,00 €
Freitagsgruppe bis 16:00 Uhr	24,00 €

§ 6 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Beiträge sind auch in den Ferienmonaten in unverminderter Höhe zu entrichten.

(2) Die monatlichen Betreuungskosten sowie die Essensbeiträge für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) werden jeweils zum 1. eines Monats im Wege des Lastschriftverfahrens durch die Gemeindekasse Bobenheim-Roxheim eingezogen. Hierzu ist ein SEPA-Mandat zum Einzug der Forderungen zu erteilen. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich.

(3) Sofern das zum Einzug angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist und der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hierdurch Kosten entstehen, hat der Zahlungspflichtige diese zu ersetzen.

§ 7 Abholung

(1) Die persönliche Abholung durch eine hierzu berechnigte Person ist jederzeit möglich. Die Betreuungskraft ist stets persönlich über die Abholung des Kindes zu informieren.

Es kann außerdem das Formular „Heimwegsregelung“ ausgefüllt werden, was ermöglicht, dass die Kinder zu jeder vollen Stunde (je nach Anmeldung um 13 Uhr, 14 Uhr bzw. 16 Uhr) eigenständig nach Hause gehen können. Dieses Formular wird auf der Website der Schule bzw. der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Spätestens um 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr (gemäß Anmeldung) müssen die Kinder abgeholt sein. Es besteht kein Anspruch auf ein „betreutes Warten“ bis zur Abholung. Daher sind die Kinder pünktlich abzuholen. Mit Ende der Betreuungszeit geht die Aufsichtspflicht von der Betreuungskraft auf die Erziehungsberechnigten über.

§ 8 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt sobald das Kind den Betreuungsraum betritt und sich bei der Betreuungskraft anmeldet. Sie endet mit Verlassen der Betreuungsräume bzw. mit Übergabe an eine abholberechnigte Person. Bei Verlassen des Betreuungsraumes im Rahmen einer, durch Betreuungskräfte organisierten Veranstaltung, besteht die Aufsichtspflicht fort.

Für die Wege von der Grundschule nach Hause sind die Erziehungsberechnigten aufsichtspflichtig.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Schulträger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

(5) Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Garderobe und Wertgegenstände.

Erstellt und unterschrieben im September 2023